

# Rechte und Pflichten bei Krankmeldung

Beitrag von Rechtsanwalt Martin N. Aurich

In der Winterzeit zwischen Januar bis März liegen statistisch die meisten Krankmeldungen von Arbeitnehmern vor. Es stellen sich in diesem Zusammenhang weitere Fragen wie zum Beispiel: Ist es erlaubt, trotz ärztlicher Krankschreibung im Büro zu erscheinen, oder muss mich mein Arbeitgeber nach Hause schicken? Ist es möglich, schon vor Ablauf des Krankenscheins wieder zu arbeiten oder drohen versicherungsrechtliche Probleme?

Die Frage, ob ich als krankgeschriebener Mitarbeiter überhaupt arbeiten darf, stellt sich häufig dann, wenn viel Arbeit auf dem Tisch liegt oder wenn man sich vor dem Ende einer längeren Arbeitsunfähigkeit eigentlich bereits ›fit‹ genug fühlt, wieder in den Job einzusteigen. Hier gilt, dass die Entscheidung, ob man arbeitsfähig oder arbeitsunfähig ist, grundsätzlich beim Mitarbeiter selbst liegt. Auch dann, wenn der Arzt der Ansicht ist, dass Arbeiten die Gesundheit beeinträchtigt, entscheidet der Arbeitnehmer selbst, ob er zur Arbeit geht oder nicht. Die ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung führt also nicht dazu, dass es Arbeitnehmern verboten ist, für den festgelegten Zeitraum zur Arbeit zu erscheinen.

Der Krankenschein stellt fest, dass ein Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Ausstellung nicht arbeitsfähig ist und gibt zudem eine Prognose ab, wie lange dieser Zustand voraussichtlich anhalten wird. Sofern der Arbeitnehmer nach Ablauf der Krankschreibung nicht wieder gesund wäre, würde der Krankenschein problemlos verlängert werden. Im umgekehrten Fall können und müssen Arbeitnehmer wieder im Büro erscheinen, wenn sie vor Ablauf der ärztlichen Krankschreibung bereits genesen sind. Somit ist ihnen nicht untersagt, während einer Krankschreibung an den Arbeitsplatz zurückzukehren und wieder zu arbeiten. Es besteht vielmehr sogar eine Verpflichtung zur Aufnahme der Tätigkeit, wenn die ärztliche Prognose der Krankschreibung nicht zutrifft und Sie schon früher wieder arbeitsfähig sein sollten.

Aus rechtlicher Sicht besteht keine Notwendigkeit, eine Bescheinigung vorzulegen, in dem die Arbeitsfähigkeit bescheinigt wird. Aus medizinischer Sicht mag es durchaus sinnvoll sein, vor Aufnahme der Tätigkeit mit dem Arzt Rücksprache zu halten, ob es sinnvoll ist. Man sollte hier keine leichtfertige falsche Beurteilung seines Gesundheitszustands vornehmen.

Auch aus Arbeitgebersicht stellen sich hierzu Fragen: Sofern Arbeitnehmer trotz Erkrankung arbeiten wollen, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die angebotene Arbeitsleistung anzunehmen. Arbeitgeber haben gegenüber ihren Arbeitnehmern eine Fürsorgepflicht. Diese besteht gegenüber dem kranken Mitarbeiter und auch gegenüber den Kollegen, die mit dem kranken Mitarbeiter zusammenarbeiten. Arbeitgeber haben daher grundsätzlich bereits aus haftungsrechtlichen Gründen das Recht, selbst zu entscheiden, ob ein krankgeschriebener Mitarbeiter wirklich einsatzfähig ist oder besser nicht.

Es besteht darüber hinaus die Frage, in welchem Umfang Arbeitnehmer verpflichtet sind, ihrem Arbeitgeber Auskunft über die Krankmeldung zu erteilen, insbesondere ob sie die Art der Erkrankung oder sogar die Diagnose offenbaren müssen. Arbeitnehmer haben die arbeitsvertragliche Pflicht, ihren Arbeitgeber über den Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit zu informieren, auch dann, wenn sie trotzdem arbeiten wollen. Der Arbeitgeber muss die Möglichkeit haben, die rechtlichen Konsequenzen einer Krankschreibung einschätzen zu können. Der Arbeitgeber müsste sich gerade, wenn etwas passiert, rechtfertigen, warum trotz Krankmeldung gearbeitet wurde und ob die Gefahr vorhersehbar war.

Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf Mitteilung einer Diagnose. Die Entscheidung obliegt in der Regel dem Arbeitnehmer, wie offen der Grund der Erkrankung kommuniziert wird. Ausnahmen bestehen hier z. B. bei gefährlichen Krankheiten, die auch für Kollegen ein nicht unerhebliches Gesundheitsrisiko beinhalten oder eine Gefahr für Dritte besteht. Auch wenn man trotz Krankenschein arbeiten will, wird sich eine kurze Erläuterung der Diagnose nicht vermeiden lassen, da der Arbeitgeber andernfalls keine Einschätzung vornehmen



Rechtsanwalt Martin N. Aurich

kann. Sofern sich Arbeitnehmer dazu entscheiden, vor Ablauf des Krankenscheins an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren, verlieren sie – trotz vieler gegenteiliger Mythen – ihren Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht.

Die Arbeitnehmer sind weiterhin am Arbeitsplatz unfallversichert und natürlich auch auf dem Weg dorthin. Die Unfallversicherung tritt wie bei jedem anderen Arbeitsunfall aber nur dann ein, wenn der Unfall in direkten Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht. Es treten nur dann Schwierigkeiten mit dem Versicherungsschutz auf, wenn der Unfall durch die (andauernde) Krankheit des Arbeitnehmers entsteht.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass arbeitsrechtlich der Krankenschein zwar kein Arbeitsverbot darstellt, jedoch hat der Arbeitgeber ein Mitspracherecht und kann krankgeschriebene Arbeitnehmer nach Hause schicken. Nimmt er die Arbeitsleistung an, verlieren Arbeitnehmer ihren Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht, solange sie sich an die geltenden Arbeitsschutzvorschriften halten und der Unfall nicht auf ihre Krankheit zurückzuführen ist.

Konkrete Fragen zu arbeitsrechtlichen Verpflichtungen während einer Erkrankung beantworten Ihnen gerne die Rechtsanwälte der Kanzlei Skok & von Bohlen.

## Kanzlei Skok & von Bohlen Steuerberater & Rechtsanwälte

Steuerberater & Rechtsanwälte  
Lange Straße 81b · 44532 Lünen  
Tel. 0 23 06 / 75 13 00  
www.steuerberater-luenen.de